



Empfehlungen

für die Kindertagesbetreuung

im Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie

gültig ab 17. August 2020¹

Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stand 28.07.2020

¹ Abweichend hiervon gelten die Empfehlungen zum Umgang mit Krankheitssymptomen und die Informationen zu Testungen bereits ab dem 28. Juli 2020

Inhalt

1	Rahmenbedingungen	2
2	Notwendige Hygienemaßnahmen und -empfehlungen	4
3	Umgang mit Krankheitssymptomen	5
4	Informationen zu Testungen	7
5	Umgang mit COVID-19-Verdacht oder -Erkrankung	8

1 Rahmenbedingungen

Seit dem 8. Juni 2020 haben die Kindertagesbetreuungsangebote in Nordrhein-Westfalen den eingeschränkten Regelbetrieb aufgenommen. Nach den Phasen der Notbetreuung und der erweiterten Notbetreuung haben seit diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle Kinder in einem eingeschränkten Umfang wieder einen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote erfolgte damit schrittweise und unter Beobachtung der Entwicklungen des Infektionsgeschehens. Bei dem Übergang in die nächste Öffnungsphase war dabei jeweils zwischen dem Gesundheitsschutz aller Beteiligten und den Rechten von Kindern sowie den Interessen ihrer Familien abzuwägen. Das Infektionsgeschehen und die Erfahrungen aus dem eingeschränkten Regelbetrieb zeigen nunmehr, dass die landesweiten Einschränkungen der Betreuungsangebote nicht länger aufrechtzuhalten sind. Deshalb gilt ab dem 17. August 2020 der Regelbetrieb, dieser ist grundsätzlich unbefristet. Allerdings können, je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens, erneute Einschränkungen auch landesweit nicht ausgeschlossen werden.

Rechtliche Vorgaben für diesen Regelbetrieb:

- Die rechtlichen Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) gelten uneingeschränkt.
- Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, die die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhindern sollen und gesondert geregelt werden. Die jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen finden sich u.a. auf der Homepage des MKFFI unter <https://www.mkffi.nrw>, diese sind weiterhin zu beachten.
- Für den Einsatz des Personals in Kindertageseinrichtungen ist die neue Personalverordnung anzuwenden, die sich derzeit in der abschließenden Abstimmung befindet. Sie soll zeitnah im August veröffentlicht werden. Die vorzunehmende individuelle Risikobewertung im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Begutachtung kann zu eingeschränkten Personalressourcen im pädagogischen

Alltag der Kindertagesbetreuung führen. Um diese besondere Situation zu berücksichtigen, sieht die Personalverordnung eine befristete Öffnung bzw. die Möglichkeit von Abweichungen bestehender Standards vor.

Für die Umsetzung bedeutet dies:

- Die „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie“ findet ab dem 17. August 2020 keine Anwendung mehr.
- Die Vorgaben der Betriebserlaubnis sind einzuhalten.
- Die für den Regelbetrieb vorgesehenen pädagogischen Konzepte können wieder umgesetzt werden
- Eine strikte Trennung von Gruppen muss nicht mehr eingehalten werden.
- Die Kinder werden wieder in dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang betreut.
- Sollte der personelle Mindeststandard in einer Kindertageseinrichtung nicht eingehalten werden können, so ist dieser Umstand, wie im Regelbetrieb ansonsten auch, vom Träger dem jeweiligen Landesjugendamt nach § 47 SGB VIII anzuzeigen und Lösungen für die bestmögliche Aufrechterhaltung des Betreuungsbetriebs zu entwickeln. Soweit nicht anders möglich, kann es hier zu Einschränkungen in der Betreuung kommen.
- Alle Erwachsenen haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Das gilt für die Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen untereinander, zwischen den Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen und den Eltern und den Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen und Externen.
- Im Umgang mit anderen Erwachsenen muss immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten ist.
- Eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen muss weiterhin gewährleistet werden.
- Notwendige Hygienemaßnahmen sind weiterhin umzusetzen. Nähere Informationen hierzu finden sich folgend.

2 Notwendige Hygienemaßnahmen und -empfehlungen

In der Kindertagesbetreuung ist die Einhaltung des Abstandsgebots von Kindern untereinander und zwischen Kindern und pädagogischem Personal bzw. Kindertagespflegepersonen nicht möglich. Auch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Kinder nicht umsetzbar. Damit entfallen in der Kindertagesbetreuung wesentliche Schutzmaßnahmen, die außerhalb der Kindertagesbetreuung gelten. Die Umsetzung von Hygienemaßnahmen ist daher von besonderer Bedeutung.

Alle Kindertageseinrichtungen und einige Kindertagespflegestellen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan. In diesem sind Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt.

Die Reinigung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle kann nach dem Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen, vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Als Muster sind als Anlage 1 und 2 beigelegt:

- der Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

und

- der Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen, die jeweils vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.

Wesentliche Hygienemaßnahmen:

- weiterhin besonders gründliche Reinigung von Kontaktflächen bspw. Türklinken und Griffen (z.B. von Fenstern und Möbeln), Treppen- und Handläufen, Lichtschaltern, Tischen, Telefonen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- konsequente Händehygiene (Händewaschen, Hautschutzplan) bei allen Personen
- nach Möglichkeit Nutzung von Papier-/Einmalhandtüchern, Verfügbarkeit von entsprechenden Auffangbehältern in den Sanitärräumen

- Vermeidung von unnötigen Körperkontakten, z.B. Händeschütteln
- Vermeidung von Berührungen des Gesichts (insbesondere Augen, Nase, Mund) mit den Händen
- Einhaltung der Hust- und Niesregeln und altersgerechte Vermittlung von Hust- und Niesetikette
- Verminderung einer möglichen Erregerbelastung in den Innenräumen durch mindestens 4 x täglich 10-minütiges Lüften (Querlüftung! – eine Kipplüftung ist nicht ausreichend)
- besondere Aufmerksamkeit ist auf sensible Bereiche, wie z.B. bei den Mahlzeiten und in Schlaf- und Ruhesituationen zu legen.

3 Umgang mit Krankheitssymptomen

Die folgenden Empfehlungen beziehen sich auf Krankheitssymptome, die im Zusammenhang mit einer akuten, infektiösen und ansteckenden Erkrankung stehen oder auf eine solche hindeuten. Sie gelten nicht für diagnostizierte oder im Einzelfall bei Eltern und Einrichtung oder Kindertagespflegestelle bekannte, nicht-infektiöse chronische Erkrankungen wie beispielsweise Asthma, Allergien, Heuschnupfen oder Neurodermitis. Diese Kinder sind, wenn sie keine anderen oder neuen Symptome haben, in die Betreuung aufzunehmen.

Kranke Kinder

Ganz grundsätzlich gilt: Kinder mit Fieber² und/oder Symptomen, die nach Einschätzung der Eltern und der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle auf eine akute, infektiöse und ansteckende Erkrankung hinweisen, sollen nicht betreut werden. Treten die Symptome in der Kindertagesbetreuung auf, sind die Kinder von ihren Eltern abzuholen. Die Kinder sollen sich zu Hause auskurieren und ggf. einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt vorgestellt werden. Für die Wiederaufnahme ist kein ärztliches Attest erforderlich. Dies galt im Regelbetrieb vor der Pandemie und es gilt auch für den Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie.

² Mehr als 38,5 °C gelten als Fieber, siehe Elterninfo der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin: <https://www.dgkj.de/eltern/dgkj-elterninformationen/elterninfo-fieber>

Vor dem Hintergrund des nicht einzuhaltenden Abstandsgebots in Kindertagesbetreuungsangeboten können die Einrichtungen zum Schutz der Beschäftigten und die Kindertagespflegepersonen diesen Grundsatz konsequenter anwenden als sie es vor der Pandemie getan haben.

Ein besonderes Augenmerk ist auf Symptome zu legen, die auch für eine COVID-19 Erkrankung kennzeichnend sein können (wie z.B. Fieber, trockener Husten, Atemnot, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Muskel- und Gliederschmerzen). Eltern sind in der Verantwortung, die Symptome ggf. ärztlich abzuklären.

Umgang mit Schnupfen

Auch Schnupfen kann nach Aussage des RKI zu den Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gehören. Angesichts der Häufigkeit einfachen Schnupfens/laufender Nase bei Kindern empfehlen wir folgendes Vorgehen: Im Falle einer laufenden Nase ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Kindes sollte zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden, ob weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzukommen. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, kann das Kind wieder in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut werden. Für die Wiederaufnahme ist kein ärztliches Attest erforderlich.

Entscheidung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Die Eltern sind in der Verantwortung, den Gesundheitszustand ihres Kindes einzuschätzen, bevor sie es in die Kindertagesbetreuung bringen. Die Einrichtung oder Kindertagespflegeperson kann die Betreuung ablehnen, solange das Kind aus ihrer Sicht Krankheitssymptome zeigt, die eine verantwortungsvolle Betreuung ausschließen. Allerdings verbietet diese Empfehlung nicht, Kinder mit Krankheitssymptomen zu betreuen, wenn die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson dies so entscheidet. Im Rahmen einer vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sollen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gemeinsam mit den Eltern zu verantwortbaren Regelungen kommen.

Weitere Hinweise zum Umgang mit dem Thema „Kranke Kinder“ finden sich z.B. bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter folgenden Links:

<https://www.kinderkinder.dguv.de/einer-krank-alle-krank/> und <https://www.kinderkin-der.dguv.de/hausregeln-krank-kinder/>

4 Informationen zu Testungen

Informationen zum Thema „Testungen auf SARS-CoV-2“ finden sich in der Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, die unter diesem Link abgerufen werden können:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/nrw-handreichung_corona-tests_version_1.1_19062020.pdf

Die nordrhein-westfälische Teststrategie sieht grundsätzlich anlassbezogene Testungen auf SARS-CoV-2 vor. Jedes Infektionsgeschehen wird von der unteren Gesundheitsbehörde beobachtet und analysiert, um erforderliche Maßnahmen frühzeitig zu ergreifen.

Um für mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz im Umgang mit SARS-CoV-2 zu sorgen und dem Anliegen des Personals in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen Rechnung zu tragen, erhalten zusätzlich alle Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen wochenweise im Wechsel mit dem Personal an Schulen das Angebot, sich ab dem 03.08.2020 bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien (09.10.2020) 14-tägig freiwillig testen zu lassen. Die Kosten hierfür übernimmt das Land.

Die Testungen sollen für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in der 32., 34., 36., 38. und 40. Kalenderwoche erfolgen.

Zur Organisation erfolgt noch eine gesonderte Information.

Sollte bei diesen freiwilligen Testungen eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt werden, werden – wie auch bei sonstigem Infektionsgeschehen – vom örtlichen Gesundheitsamt weitere Maßnahmen ergriffen.

Muster zur Bestätigung der Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung durch den Träger als Arbeitgeber bzw. für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt sind diesen Empfehlungen als Anlage 3 beigelegt.

5 Umgang mit COVID-19-Verdacht oder -Erkrankung

Kinder, die nachweislich an COVID-19 erkrankt sind oder die im Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person stehen bzw. in den letzten 14 Tagen gestanden haben, dürfen die Einrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Über weitere Maßnahmen entscheidet das örtliche Gesundheitsamt.

Dokumentation und Nachverfolgung

Es ist sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen gegeben ist. Die Leitung der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Daten im Bedarfsfall kurzfristig den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

Meldepflicht und Meldewege

Informationen zu Meldepflicht, Fristen, Meldewegen und -inhalten finden sich in der entsprechenden Empfehlung des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

Die Meldung im Verdachtsfall einer Erkrankung oder die Erkrankung mit COVID-19 erfolgt an die örtlichen Gesundheitsämter, die die vor Ort notwendigen Maßnahmen ergreifen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit kann dies für einen bestimmten Zeitraum die Schließung des Kindertagesbetreuungsangebotes zur Folge haben.

Meldepflichten nach § 43 Absatz 3 und § 47 SGB VIII

Eine infektionsschutzbedingte Schließung einer Kindertagespflegestelle unterliegt der Meldepflicht nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII an das Jugendamt. Eine infektionsschutzbedingte Schließung einer oder mehrerer Gruppen oder der Kindertageseinrichtung unterliegt der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Die Meldung erfolgt über die üblichen Meldewege und sollte dementsprechend auch das örtliche Jugendamt einbeziehen.³

³ Die Teile 3 und 5 sind abgestimmt mit den beiden nordrhein-westfälischen Landesverbänden des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte.